

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abgeben, wenn der Name eines berühmten Generals unsere Erwartungen nicht so hoch gespannt hätte.

Die Huf- und Bein-Leiden der Pferde, ihre Entstehung, Verhütung und arzneilose Heilung, nebst einem Anhang über arzneilose Heilung von Druckschäden und Wunden, von Spohr, Oberstl. a. D. Berlin 1889. Verlag von Richard Wilhelmi. Preis Fr. 2. 70.

Der in weiten Kreisen der Pferdewelt bekannte Verfasser übergibt mit dieser Arbeit innert 6 Jahren schon die 4. Auflage seines Buches, „Die Bein- und Hufleiden der Pferde,“ der Öffentlichkeit. Mit grosser Befriedigung kann Herr Spohr auf die Verbreitung und die vielen Freunde, welche sich sein Werklein erworben hat, zurückblicken, und mag ihm der Erfolg eine schöne Genugthuung verschaffen für das Interesse und die viele Mühe, welche der Autor bei etwa 40-jähriger Arbeit zur Milderung der Leiden des edelsten Kampf- und Sportgenossen des Menschen aus der Thierwelt (wie er sich selbst ausdrückt) entwickelt hat.

Form und Fassung sind in der neuen Auflage dieselben geblieben. Der Inhalt hat insofern eine Aenderung erfahren, als eine Umstellung der einzelnen Abschnitte stattgefunden hat, indem das Allgemeine jetzt dem Speziellen vorangeht; auch ist der Theil über Massage und Hufleiden erweitert worden.

Die Beschreibung der häufigsten äusserlichen Krankheiten ist in einfacher allgemein verständlicher Sprache geschrieben und zeigt die Abhandlung der aufgeführten Leiden betreffend Wesen, Erkennung, Ursachen und Verhütung von fleissigem Studium, guter Beobachtung und grosser Erfahrung.

In Bezug auf Behandlung erklärt sich der Verfasser von vorneherein als Feind jeder arzneilichen Behandlung. Eine Kritik seiner diesbezüglichen Ansichten und noch verschiedener anderer Anschauungen würde zu weit führen und beim Laien auch nicht das nöthige Interesse und Verständniss finden. Wenn unter Anderm der Verfasser bei der jetzigen Wundbehandlung die Nachtheile der Medicamente nachweisen will, so hat er damit eine unglückliche Wahl getroffen, da gerade die epochemachenden, segensreichen Fortschritte dieses Theils der neuen Chirurgie allgemein auch von Nicht-Fachleuten anerkannt sind.

Seine Kurmethode gipfelt hauptsächlich in Priessnitzischen Einwicklungen (feuchtkalte Leinwandbinden mit Wollbinden darüber) und Massage, und muss ich gestehen, dass ausser der Letztern, die in der Thierheilkunde viel angewendet wird, die erstere Behandlungsart, trotz-

dem sie in jeder auch ältern allgemeinen Therapie angeführt ist, in praxi viel zu wenig angewendet wird. Ich selbst habe nach Durchlesen der ersten Auflage mit seiner Behandlung bei Verstauchungen, Sehnen- und Sehnenscheiden-Entzündungen, und besonders bei Druckschäden sehr schöne Erfolge erzielt.

„Prüfet Alles und behaltet das Beste“ mag hier allerdings für den Fachmann leicht ausführbar sein, nicht leicht aber für den Laien.

Im Ganzen enthält das Büchlein, wie gesagt, vieles Gute, und ist es bei dem mässigen Preise, der gemeinverständlichen Schreibart und dem Umstande, dass das Kapitel über Huf und Hufbeschlag sehr korrekt und ausführlich behandelt ist, jedem Pferdeliebhaber sehr zu empfehlen.

H. Labhart.

Eidgenossenschaft.

— (Offiziersbeförderungen.) (Korr.) Bis jetzt galt der Grundsatz, dass Namen sowie künftige Zutheilung bez. Verwendung von Offizieren, welche für einen höhern Grad das Fähigkeitszeugniss erhalten hatten, nur dann der Publizität übergeben wurden, als deren Beförderung durch die Behörde (Bundesrath, etc.) faktisch stattgefunden hatte.

Künftighin scheint es, wenigstens bei der Sanität, anders zu werden: so hat der Herr Oberfeldarzt (Contr. Nr. 8/185, vom Militärdepartement merkwürdigerweise genehmigt) an die Kantone, Waffenchefs, Divisionskommandanten und Divisionsärzte bereits unter dem 27. XI. 1889 die gedruckte Mittheilung gemacht über Versetzungen im Sanitätsoffizierskorps, die lediglich auf Beförderungen beruhten, welche vom Bundesrath erst am 4. II. 1890 wirklich vollzogen wurden. □

— (Ueber die ärztliche Rekrutenuntersuchung 1888) bringt die 77. Lieferung der „Schweizerischen Statistik“, herausgegeben vom eidg. statistischen Bureau interessante Angaben. Wir entnehmen daraus:

In sämmtlichen 8 Divisionskreisen wurden im Herbst 1888 untersucht 29,029 Rekruten.

Hievon sind tauglich 15,172 = 52,3 %,

„ „ „ untauglich 8,451 = 29,1 %,

„ wurden zurückgestellt 5,406 = 18,6 %.

Nach dem Tauglichkeitsverhältniss nehmen die acht Divisionskreise nachfolgende Rangordnung ein:

	Taugl.	Untaugl.	Zurückgest.
1) II. Divisionskreis	60,5 %;	25,6 %;	13,9 %.
2) I. „	55,9 %;	26,4 %;	17,7 %.
3) VI. „	54,1 %;	34,6 %;	11,3 %.
4) VIII. „	52,3 %;	29,8 %;	17,9 %.
5) IV. „	52,0 %;	22,6 %;	25,4 %.
6) III. „	50,2 %;	26,0 %;	23,8 %.
7) VII. „	49,8 %;	36,1 %;	14,1 %.
8) V. „	44,5 %;	31,3 %;	24,2 %.

Von je 100 in den Jahren 1884, 85, 86, 87 und 88 definitiv Beurtheilten waren untauglich nach den Kantonen geordnet: 1) Unterwalden nid dem Wald 21; 2) Unterwalden ob dem Wald 29; 3) Waadt 31; 4) Tessin 31; 5) Genf 33; 6) Neuenburg 34; 7) Bern 36; 8) Zürich 37; 9) Uri 37; 10) Solothurn 37; 11) Graubünden 37; 12) Basel-Landschaft 37; 13) Zug 38; 14) Glarus 38; 15) Schaffhausen 39; 16) Luzern 39; 17) Thurgau 39; 18) St. Gallen 40; 19) Wallis 41; 20) Appenzell I.-Ru. 42; 21) Aargau 42; 22) Basel-

Stadt 42; 23) Schwyz 43; 24) Freiburg 46; 25) Appenzell A.-Rh. 46.

In obiger wie in nachstehender Tabelle sind die Kantone resp. Berufsarten, welche jeweilen eine gleich grosse Zahl von Untauglichen verzeichnen nach dem Alter der Untauglichen geordnet, d. h. wenn bei einer gleich grossen Prozentzahl von Untauglichen Waadt mit Nr. 3 und Tessin mit Nr. 4 bezeichnet ist, so will dies sagen, dass bei den Tauglichen des Kantons Waadt eine kleinere Prozentzahl auf ältere Jahrgänge, sogenannte Zurückgestellte fallen, als beim Kanton Tessin.

Von je 100 Vertretern der nachbenannten Berufsarten, die in den Jahren 1884, 85, 86, 87 und 88 definitiv beurtheilt wurden, lieferten Untaugliche:

Büchsen- und Waffenschmiede 18; Schifffahrt, Flösserei 20; Maschineningenieure, Optiker und Kleinmechaniker 23; Spedition, Fuhrleute, Bierbrauer 24; Metzger, Aerzte und Chirurgen 25; Zimmermänner, Apotheker 26; Schmiede, Strassen- und Wasserbau 27; Maschinenbauer 28; Studenten, Asphalt- u. Cementfabrikation, Schlosser, Eisenbahnbau- und Betriebe, Eisengieser, Steinhauer und Marmoristen, Kaminfeger 29; Lehrer, Fischer, Maurer und Gypser 30; Baumeister und Architekten, Wagner 31; Bäcker, Müller, Gerber, Feilenhauer und Schleifer 32; Musikinstrumentenmacher, Gärtner, Schreiner und Glaser, Dachdecker 33; Säger, Sieb-, Leisten- und Rechenmacher, Waldarbeiter, Köhler, Uhrmacher, Spengler, Hafner 34; Berg- und Kohlenbau, Steinbruch, Sattler, Färber, Kupferschmiede, Tapezierer und Matrazenmacher, Wirthschaftswesen 35; Küfer, Gold- und Silberarbeiter, Handel, Bankwesen, Schreiber, Advokaten, Notare, Dienstboten 36; Drechsler, Kalk- und Ziegelbrenner, Zeugdrucker, Flach- und Dekorationsmaler 37; Papierfabrikation, Post, Telegraphie, Photographen 38; Dienstmänner, Holzhacker, Land- und Milchwirtschaft, Buchdrucker, Lithographen und Kupferstecher, Bleicher, Appretirer, Zuckerbäcker, Chokolatiers, Vergolder und Rahmenmacher 39; öffentliche Beamte und Angestellte, Bildhauer, Holzschnitzer, Barbieri 41; Stickerei, Bürstenbinder 42; diverse Metallarbeiter, Schuhmacher 43; Hutmacher 44; diverse chemische Gewerbe 48; Tagelöhner, Buchbinder, Fabrikarbeiter 50; Spinnerei und Weberei 51; Schneider 57; Tabak- und Zigarrenfabrikation 62; Korb- und Kesselflicker 63.

Mit Rücksicht darauf, dass fast sämtliche Untersuchte im 19. bis 24. Altersjahr stehen, ist aus obiger Zusammenstellung viel weniger der Einfluss der Berufsart auf den Gesundheitszustand ihres Repräsentanten, als vielmehr die gesundheitliche Qualifikation, mit welcher der letztere an seinen Beruf herangetreten, herauszulesen.

Es bildeten den Dienstbefreiungsgrund bei Prozenten aller Untauglichen:

im 1.—8. Divisions-Kreis.

Mangelhafte körperliche Entwicklung, Schwäche, Blutarmuth 16,2; Augenleiden 18,4; Kropf 16,4; Schwind-sucht 1,2; Hernien 7,8; Plattfuss 6,7.

— (Eine Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen) ist vom eidg. Militär-Departement erlassen worden. Dieselbe bestimmt: 1. Es ist den im Dienste stehenden Unteroffizieren und Soldaten bei strenger Strafe untersagt, ausser zu den Uebungen im Scharfschiessen vor der Scheibe scharfe Patronen bei sich zu tragen oder irgendwo aufzubewahren. 2. Es dürfen demnach keine scharfen Patronen in den Dienst gebracht werden und es sind nach jeder Uebung beim Scharfschiessen die übrig gebliebenen Patronen sofort abzugeben. 3. Den Offizieren wird bei strenger Strafe die genaueste Kontrolle über die verfolgte Munition und die Untersuchung der Gewehre und Patronentaschen beim Dienstantritt und nach jeder Schiessübung zur Pflicht gemacht.

Die Mannschaft ist dabei jedesmal auf gegenwärtigen Dienstbefehl aufmerksam zu machen. 4. Wer in Zuwiderhandlung dieses Befehls im Besitze von scharfen Patronen betroffen wird, auch wenn es sich nur um eine einzige Patrone handelt, macht sich nach Art. 69 des St.-G.-B. einer Dienstverletzung schuldig und wird, weil es sich um einen wichtigen Fall im Sinne von Art. 70 des St.-G.-B. handelt, vor ein Kriegsgericht gestellt. Nach dem Gesetze können in solchen Fällen Gefängnisstrafen bis auf sechs Monate ausgesprochen werden. 5. Gegenwärtiger Dienstbefehl ist den Truppen bei jedem Diensteintritt zu verlesen und in der Kaserne öffentlich anzuschlagen.

— (Altersversorgung eidg. Beamter.) Der N. Z.-Z. wird mitgetheilt: Die ständeräthliche Kommission, bestehend aus den Herren Zweifel, Bally, Gavard, Kellersberger und de Torrenté für Berathung der Frage der Rücktrittsentschädigung arbeitsunfähig gewordener eidgenössischer Beamten und Angestellten hat ihr Pensum in Zürich erledigt. An den Berathungen nahmen Theil Bundesrath Schenk und Dr. Kummer, Direktor des eidg. Versicherungsamtes. Die Kommission stellte sich grundsätzlich auf den Boden des bundesräthlichen Vorschlages. Dies hinderte sie jedoch nicht, einige materielle, namentlich aber redaktionelle Aenderungen an demselben vorzunehmen. Der den Räthen vorzulegende Bundesbeschluss lautet nunmehr wie folgt: Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, solchen Beamten und Angestellten des Bundes, welche wegen Altersschwäche oder während des Dienstes entstandener Gebrechen ihrer Berufsaufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind und wenigstens 15 Jahre in der eidgenössischen Verwaltung mit treuer Pflichterfüllung gedient haben, bei ihrer Entlassung oder Nichtwiederwahl eine Entschädigung zu entrichten.

Dieselbe besteht entweder in einem Rücktrittsgehalt von 20 bis 50 Prozent des Dienst Einkommens nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt und in nicht höherem Betrage als 2000 Fr. per Jahr, oder in einer einmaligen Abfindungssumme im Betrage von höchstens dem doppelten Dienst Einkommen, wobei Besoldungen über 6000 Fr. nur bis zu dieser Grenze in Betracht kommen. Vorbehalten bleiben die Bundesvorschriften, welche für einzelne Klassen von Beamten und Angestellten eine andere Abfindung vorsehen.

Die daherigen Leistungen des Bundes werden durch den jährlichen Voranschlag bestimmt.

Art. 2. Referendums-Klausel.

— (Banknotenwesen.) In dem Bericht der eidg. Banknotenkontrolle (abgedruckt in Nr. 61 des „Vaterland“) entnehmen wir folgende Stelle: „Die Zunahme des Baarvorrathes im Berichtjahr hat mit derjenigen der Notenzirkulation nicht Schritt gehalten, so dass das Baardeckungsverhältniss gegen das Vorjahr neuerdings schwächer erscheint, und zwar um 1½ % im Durchschnitt. Das durchschnittliche Baardeckungsverhältniss betrug im Jahr 1887: 61,8%, im Jahr 1888: 58,8%, im Jahr 1889: 57,3% und ist damit wieder auf den niedrigsten Stand seit den 8 Jahren der Bundeskontrolle zurückgegangen.

Dem entsprechend ist die ungedeckte, d. h. die nicht durch Baarschaft gedeckte Notenzirkulation gegen das Vorjahr und alle vorhergehenden Jahre, im Berichtjahr 1889 weiter angewachsen und hat mit Fr. 71,670,000 (Martiniepoche) das Maximum erreicht.“

— (Für eine linksufrige Bahn des Vierwaldstättersees) sind vor einiger Zeit in Luzerner-Blättern verschiedene Artikel erschienen. Eine solche Bahn wäre militärisch wichtig. Doch bei dem Bau von neuen Eisenbahnen ist bei uns schon oft viel von den militärischen Interessen

gesprochen worden — aber diese haben noch nie den Ausschlag gegeben!

— Einen (Versuch mit der englischen Geschäftszeit) macht die in Thun dienende Artillerieunteroffiziersschule unter dem Kommando des Oberinstructors Oberst Schumacher. Die Arbeit dauert von Vormittags früh bis Nachmittags halb fünf Uhr mit einem halbstündigen Unterbruch. Wo die Trompete zur Arbeit und zum Ausruhen ruft, lässt sich gewiss die Sache ohne Zeitverschleuderung durchführen.

— (Ueber die Glarner Initiative) spricht sich Herr Hoffmann (einer der Redaktoren des „Winterthurer Landboten“), nachdem er den Inhalt des Aufrufes an das Schweizervolk kurz skizzirt hat, wie folgt aus:

Die Initianten stellen die Vermehrung der Wiederholungskurse für Auszug und Landwehr als unersättliche Forderung der Berufsmilitärs hin, und beweisen damit zugleich, dass ihnen jede sachliche Beurtheilung unserer militärischen Verhältnisse fremd ist.

Fangen wir mit der Widerlegung des Aufrufes der Glarner Initianten gleich bei diesem letzt-erwähnten Punkte an: Nicht blosses Gelüste der Berufs-offiziere nach mehr Dienst ist es, was die Vermehrung der Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr zum dringenden Bedürfnisse macht, und noch viel weniger die unsern verdienten Berufsoffizieren muthwillig imputirte Begehr nach Erlangung deutscher Strammheit im Exerzitiüm. Da sprechen ganz andere, viel gewichtigere und für die Erhaltung der schweizerischen Selbstständigkeit schwerwiegendere Gründe mit, von denen allerdings die Initianten kaum Kenntniss zu haben scheinen. Art. 82 der Militärorganisation vom 19. Wintermonat 1879 sagt, dass zu den Unterrichtskursen des Auszuges die Offiziere des Auszuges, ferner die Unteroffiziere der zehn und die Soldaten der acht ersten Jahrgänge einzuberufen sind. Art. 83 aber sagt gleich hinterher: „Die Bundesversammlung bestimmt jährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob noch weitere Jahrgänge von Soldaten und Unteroffizieren der einzelnen Waffengattungen an den Unterrichtskursen des betreffenden Jahres Theil zu nehmen haben.“ Man sieht daraus, dass bereits zur Zeit des Erlasses der Militärorganisation mit richtigem Blick eine Erweiterung der Zahl der Wiederholungskurse vorgesehen war. Damals, als eine völlige Umgestaltung des schweizerischen Militärwesens herbeigeführt wurde, konnte man das Bedürfniss der Zahl der Wiederholungskurse noch nicht festsetzen; jedermann befand sich auf dem Pfade, wo er noch Erfahrungen sammeln musste. Diese Erfahrungen, und insbesondere der uns umstarrende Waffenwall der mächtigeren Nachbarn, erforderten mit zwingender Nothwendigkeit, dass die Ausbildung unserer Truppen konform sei unserer überlegenen Bewaffnung, dass diese Ausbildung eine möglichst ausgedehnte und kontinuierliche sei. Damit, dass wir eine gute Bewaffnung und Ausrüstung haben, damit, dass wir an den wichtigsten strategischen Punkten unseres Vaterlandes Befestigungen errichten, ist es noch nicht gethan. Eine ebenso wichtige und dringende Nothwendigkeit ist es, unsere Miliz auf eine Stufe der militärischen Befähigung zu führen, die der Bewaffnung und der Befestigung unseres Landes entspricht und Stand hält mit der Kriegstüchtigkeit der Nationen, mit denen uns eventuell eine kriegerische Begegnung in Aussicht steht. Diese Befähigung ist aber nur zu erlangen durch energische und fortgesetzte, möglichst ausgedehnte Uebung nicht allein der Soldaten, sondern auch der Unteroffiziere und Offiziere.

Eine mit Rücksicht auf den Kriegsfall tüchtig geschulte Truppe kann aber nur herangebildet werden, wenn sie bis zu dem Zeitpunkt, wo sie genöthigt ist, in's Feld

zu ziehen, in periodischen Kursen Gelegenheit fand, die einmal erworbenen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen und zu verbessern. Aber auch vom rein taktischen Standpunkt aus empfiehlt es sich, dass die sämtlichen Jahrgänge zu den Wiederholungskursen des Auszuges und der Landwehr herangezogen werden, einmal mit Rücksicht auf die gleichmässige Ausbildung aller Soldaten der respektiven Einheiten, und sodann auch insbesondere mit Bezug auf die Truppenführung. Ein Offizier, der im Ernstfalle erst dazu käme, die etatmässige Zahl seiner Truppe zu führen, wird zweifelsohne nicht mit der wünschbaren Sicherheit seines Amtes walten können, die er aber bei der Einberufung sämtlicher Jahrgänge zum Wiederholungskurse erlangen könnte. Dies namentlich in Bezug auf den Auszug. Was die Landwehr betrifft, so finden wir auch hier die Einberufung sämtlicher Jahrgänge nur am Platze. Man darf nicht vergessen, dass die Landwehr durch die Schöpfung des Landsturms für die Vertheidigung unseres Vaterlandes eine ganz andere, höhere Bedeutung gewonnen hat. Die aus der Landwehr zum Landsturm übertretenden schweizerischen Wehrmänner müssen den Sauerteig des letztern bilden. Darum thut es um so mehr noth, dass die Landwehr bis zum letzten Jahrgang zur Uebung einberufen werde. Uebrigens ist diese Last auch nicht gar gross, und wir haben noch keinen unserer vielen, wackeren Landwehrmänner klagen hören über die 6 Tage Dienst, die er alle vier Jahre zu leisten hat. — Wozu die Forderung der Initianten, die zwei letzten Jahrgänge des Auszuges nicht zum Wiederholungskurs einzuberufen, führen kann, zeigt folgendes Beispiel: Wenn ein Auszügler der Infanterie in dem Jahrgang, in welchem die Landwehrbrigade, der er später zuge-theilt wird, Wiederholungskurs hat, in die Reihen der nichtdienstpflichtigen Auszügler eintritt, so hätte dieser Soldat 6 Jahre hindurch keine Uebung mehr. Dass ein solches Verhältniss auf die Kriegstüchtigkeit unserer Armee in ganz bedenklicher Weise einwirken müsste, dürfte einleuchten.

Allerdings sind die Opfer, die das Vaterland von seinen Schweizern fordert, gross, allein wir denken, sie sind nicht zu gross für die Erhaltung unserer Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und jeder sollte sie freudig leisten und ohne Murren. Ist unser Vaterland etwa dieses Opfer nicht mehr werth? Wären wir so weit, dann müssten wir uns selbst aufgeben. Glücklicherweise steht es aber nicht so, und wir hoffen nur, dass die Glarner Petition vom Schweizervolke die Zurückweisung erfahre, die sie verdient. Unteroffiziere, Offiziere und Soldaten der schweizerischen Armee leisten jährlich freudig Grosses zur Hebung der Wehrtüchtigkeit, Grösseres jedenfalls als die Initianten und ihre Inspiratoren für die Schweiz je geleistet haben. — Der verstorbene Oberst Pfyffer, der im Dienst um das Gesamtvaterland keine Rücksicht kannte gegen sich selbst, und so eminent fruchtbare Arbeit auf den Altar unseres Vaterlandes legte, er sei unser und aller schweizerischer Wehrmänner Vorbild allezeit.“

— (Die Landwehrbataillone Nr. 67 und 68) haben in Zürich den Wiederholungskurs passirt. Es wohnten demselben während der ganzen Dauer bei der Herr Oberst-Brigadier Wild und der Regimentskommandant Herr Oberstlieutenant Krich. Am 29. März wurde bei Altstetten im Regiment exerziert. Am 31. ein Ausmarsch mit Feldübung nach Kloten gemacht. Am 1. April nahm Herr Oberst Wild die Personal-Inspektion vor.

Zürich. (Die allgemeine Offiziersgesellschaft von Stadt und Umgebung) wurde am 31. März geschlossen. Herr Stabsmajor Becker hielt einen interessanten Vortrag über die Thätigkeit der Gesellschaft im Laufe der letzten

25 Jahre. Herr Kommandant Schulthess gab später einige Einzelheiten über das Leben der Gesellschaft in früherer Zeit und reichte daran einen Rückblick auf die grossen Veränderungen, welche seit Bestehen der Gesellschaft in den verschiedenen Gebieten des Wehrwesens stattgefunden haben. Der Tag schloss mit einem kleinen Nachtmahl.

Ausland.

Wien. (Das Geheimniss des deutschen Repetirgewehres.) Die „Reichswehr“ in Nr. 109 berichtet: Vor Kurzem brachte die „Nowoje Wremja“ an hervorragender Stelle folgende sensationelle Mittheilung: „Deutschland hat seine neuen Gewehre, die von einer ganz besondern Konstruktion sind, auf der bekannten österreichischen Gewehrfabrik Steyr bestellt und die letztere zu strengem Schweigen hinsichtlich der Konstruktion und des Mechanismus der Gewehre verpflichtet. Plötzlich erscheint nun in Wien ein verabschiedeter bairischer Oberst Namens Mink, der mit einem jüdischen Wucherer Rosenberg ein Kompagniegeschäft eingeht und beim Gericht die Inhibirung der weiteren Verfertigung der deutschen Gewehre beantragt, da das System dieser Gewehre von ihm, dem Obersten Mink, erfunden sei, was er durch das Patent beweisen könne, das er vor neun Jahren genommen habe. Das Gericht überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Behauptung und lässt sämtliche fertigen Gewehre mit Beschlag belegen. Während nun die nicht wenig bestürzten Diplomaten hin- und herschrieben und telegraphirten, ging die Fabrik Steyr mit Mink und Rosenberg ein Geschäft ein und kaufte ihnen das Patent für 200,000 Mark ab. Auf diese Weise ist das deutsche Geheimniss jetzt das Eigenthum der Fabrik und erklärte diese sich bereit, das Patent der deutschen Regierung für zwei Millionen Mark zu verkaufen. Um Berlin zu einer schnellen Entscheidung zu zwingen, hat die Fabrik Stambulow den Vorschlag gemacht, an Stelle der Mannlicher-Gewehre dieselbe Anzahl Mink'scher Gewehre zu nehmen. Selbstverständlich wird Deutschland nichts Anderes übrig bleiben, als mit den verlangten zwei Millionen Mark herauszurücken.“

Diese Nachricht erregte Befremden und gab zu mannigfachen Kommentaren schon deshalb Anlass, weil sie ohne Entgegnung blieb. Wir haben uns deshalb an die Direktion der österreichischen Waffenfabrik-Gesellschaft mit dem Ersuchen um Aufklärung des Sachverhaltes gewendet und dieselbe in nachstehendem Schreiben erhalten:

Verehrte Redaktion der „Reichswehr“

Wien.

Wir gelangten in den Besitz Ihres geschätzten Schreibens vom 12. d. M. und theilen Ihnen bezüglich des vom russischen Blatte „Nowoje Wremja“ verlautbarten Artikels höflich mit, dass es allerdings richtig ist, dass die Anwendung des Mantelrohres beim deutschen Gewehr in Oesterreich-Ungarn durch ein geheimes Patent geschützt war, wovon weder wir noch unsere Auftraggeber Kenntniss hatten und die Weitererzeugung des fraglichen

Gewehres in Folge dieses Umstandes anfänglich einigen Schwierigkeiten begegnete. Letztere wurden jedoch durch die in coulantester Weise unter Mitwirkung unseres Committenten erfolgte Ablösung des betreffenden Privilegiums sogleich gänzlich behoben, und ist es vollkommen unwahr, dass wir für die käufliche Uebnahme desselben irgend welche Entschädigung von der deutschen Kriegsverwaltung verlangen.

Steyr, den 16. März 1890.

Hochachtend

Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft
Spitalsky, Biazzì.

Frankreich. († General Koch.) Kommandant der 61. Infanterie-Brigade verunglückte in Montpellier am 20. März auf traurige Weise. Bei einem Spazierritt sprang ein Hund an den Hals des Pferdes und biss dasselbe. Das Pferd ging durch, stürzte und General Koch wurde der Kopf auf dem Strassenpflaster zerschmettert. — Dieser wie tausend andere Unfälle sind schon durch Erschrecken der Pferde durch Hunde verursacht worden. Gleichwohl gibt es viele Hundebesitzer, die so unvernünftig sind und noch ihre Freude daran haben, wenn ihre Köter die Pferde anfallen und scheu machen.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

28. Das Gewehr 88 und seine Munition. Für den Unterricht der Mannschaften. Mit 29 Abbildungen. kl. 8^o geh. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 25 Cts.
29. Kleine Schiessvorschrift für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Auf Grund der Schiessvorschrift und des Exerzir-Reglements für Infanterie von 1889. Mit 10 Abbildungen. 32^o geh. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 30 Cts.

Ein sehr interessantes und vorzüglich durchgeführtes Werk erschien vor kurzer Zeit unter dem Titel: „**Das Deutsche Reichsheer**“ in seiner neuesten Bekleidung und Ausrüstung. In Bild und Wort dargestellt von Maler G. Krickel und G. Lange, Archivär des Grossen Generalstabes.“ 45 Farbentafeln in Folioformat (mit ca. 400 Darstellungen der Uniformirung) und über 500 Textillustrationen. Preis gebunden 36 Mark. Das Werk kann durch jede Buchhandlung bezogen werden. (M 386/3 B) Verlag von H. Toussaint & Cie., Berlin N. W. Mittelstr. 63.

IBIS IBIS IBIS

Probe-Postkolli, 1000 Ibis-Cigaretten enthaltend, in verschiedenen sehr beliebten wahrhaft Edlen Sorten zum Preise von Fr. 31, — per Nachnahme.

NUR EINMAL probiren.

Besteller haben darauf in der Schweiz an Zoll und Spesen (alles berechnet) ca. Fr. 4. — zu entrichten.

Wolters & Co.,
Ibis - Cigaretten - Fabrik,
Cairo, Ägypten.

Offiziers-Mützen.

Lieutenant . . .	Fr. 7—8	Major . . .	Fr. 12—13
Oberlieutenant . . .	„ 8—9	Oberstlieut. . .	„ 13—14
Hauptmann . . .	„ 9—10	Oberst . . .	„ 14—15

Abzeichen wie Kokarden, Kreuzli und Nummern werden extra berechnet.

Unterzeichneter liefert die beste, eleganteste und solideste Offiziers-Mütze nach Ordonnanz.

Es empfiehlt sich angelegentlichst

Ed. Nägeli, Militär-Mützenfabrikant, Zürich.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

— TELEPHON Nr. 8. —

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

Offiziers-Uniformen und Ausrüstungen.

Specieller Militär-Zuschneider.

Preiscurant und Muster (eventuell Reisender) zur Disposition.

Vorzügliche Reithosen.

Reichhaltigste Auswahl in Hautes Nouveautés.

Feinste englische Stoffe.

Elegante Ausführung nach Mass.

Livrées.

(O. F. 2936)